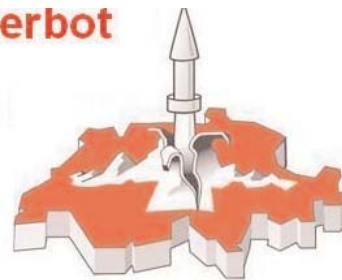


Abstimmungs-Komitee «Ja zum Minarettverbot»
Postfach 23, 8416 Flaach
Telefon: 052 301 31 00, Fax: 052 301 31 03
Email: info@minarette.ch
PC-Konto 90-709288-5
Herzlichen Dank für Ihre Spende!
www.minarette.ch

Minarettverbot

JA



Tatsachen und Meinungen zur Minarettverbots-Initiative

Nr. 5/18.3.09

Minarettverbots-Initiative muss vors Volk

Es gibt Stimmen, selbst von Staatsrechtlern, welche die Minarettverbots-Initiative am liebsten ungültig erklären möchten: Zur Islamisierung wollen sie dem Volk jede Mitsprache verbieten. Islamisierung – meinen sie – habe das Schweizervolk stumm zu erdulden.

Dabei ist die Rechtslage völlig klar. Es gibt keinen haltbaren Grund für eine Ungültigkeits-Erklärung der Minarettverbots-Initiative. Das hat die Neue Zürcher Zeitung (welche keineswegs zu den Freunden der Minarettverbots-Initiative gehört) schon am 4. Mai 2007 klar begründet. Wir zitieren:

Der Minarettverbots-Initiative «wird vorgeworfen, gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und gegen Grundprinzipien der Bundesverfassung zu verstossen. Solche Begehren müssten von vorneherein für ungültig erklärt werden, lautet eine weitverbreitete Forderung, die neuerdings auch von Juristen erhoben wird.»

Die Rechtslage

«Das geltende Recht» – sagt die NZZ weiter – lässt ein solches Vorgehen indes nicht zu. Die Verfassung hält klar fest, welche Begehren für ungültig zu erklären sind: solche, welche die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder das zwingende Völkerrecht verletzen (als ungeschriebene Schranke gilt die sachliche Undurchführbarkeit). Unter dem Begriff des zwingenden Völkerrechts sind jene Normen zu verstehen, die aufgrund ihrer Bedeutung unbedingte Geltung beanspruchen, wie das

Sklaverei-, das Genozid- oder das Folterverbot. Die EMRK als solche, auch wenn es sich bei ihr um einen fundamentalen völkerrechtlichen Vertrag handelt, zählt laut Bundesrat hingegen nicht a priori zum zwingenden Völkerrecht, folglich reicht ein Verstoss gegen eine EMRK-Bestimmung nicht aus, um ein Volksbegehren für ungültig zu erklären.»

Keine Schranken im Verfassungsrecht

«Ebenso wenig kann eine Initiative wegen einer Verletzung von Verfassungsrecht für ungültig erklärt werden. Die Bundesverfassung enthält nämlich keine materiellen Schranken oder «Ewigkeitsklauseln», sondern lässt dem Souverän bei der Verfassungsgebung freie Hand.»

Die heute geltenden Grundsätze

«Der Bundesrat hat sich bei der Frage der Ungültigerklärung bis anhin stets an die geltenden Grundsätze gehalten. Beim Parlament dagegen besteht unter gültiger Mithilfe eines Teils der juristischen Lehre zunehmend die Tendenz, sich unerwünschte Volksbegehren von vorneherein vom Hals zu schaffen und die direkte Demokratie generell hintanzustellen.»

So also beurteilte die NZZ die Rechtslage.

Wer die Minarettverbots-Initiative dem Volk nicht vorlegen will, verstösst klar gegen Verfassungsregeln, gegen die direkte Demokratie.

Ja zur Minarettverbots-Initiative !

(us)